



Kirchenbauhilfe des Bistums Basel

Fondsreglement

§1 Zweck

Die Kirchenbauhilfe des Bistums Basel unterstützt durch finanzielle Beiträge Pfarreien bzw. ihre Kirchgemeinde (auch Stiftung oder Verein) beim Bau oder bei der Renovation ihrer Sakralräume.

§2 Mittel

Die finanziellen Mittel fliessen diesem Fonds durch ein jährliches verpflichtendes Kirchenopfer in den Pfarreien des Bistums zu.

Der Fonds kann Spenden und Legate für den Zweck der Kirchenbauhilfe entgegennehmen.

§3 Verwaltung

Der Kirchenbauhilfefonds wird in der diözesanen Verwaltung geführt. Der diözesane Administrationsrat entscheidet abschliessend über finanzielle Zuwendungen an bestimmte Bau- bzw. Renovationsprojekte.

§4 Zuwendungen

Es stehen nur die effektiv im Kirchenbaufonds vorhandenen Vermögenswerte zur Verfügung.

Die finanziellen Mittel der Kirchenbauhilfe werden laufend für Projekte eingesetzt – prioritär für Pfarrkirchen.

§5 Zuwendungskriterien

Der Administrationsrat beurteilt für eine Zuwendung:

- die pastorale Situation der Pfarrei (Bedeutung des Sakralbaus für die Pastoral)
- die Angemessenheit des Projekts (Kosten-Nutzen-Verhältnis)
- die finanzielle Situation des Gesuchstellers (Vermögens- und Ertragsverhältnisse)
- die gerechte Verteilung in der ganzen Diözese
- die Einholung der Baubewilligung bei der Diözesanen Bau- und Kunstkommission
- die jährliche Überweisung des Kirchenbauhilfeopfers.

§6 Eingabe eines Gesuches

Ein Gesuch ist mit dem offiziellen Formular „Gesuch um Kirchenbauhilfe“ beim Generalvikariat einzureichen.

Die erforderlichen Unterlagen sind in diesem Formular erwähnt.

§7 Auszahlung eines Unterstützungsbeitrages

Gemäss Entscheid des Administrationsrates erfolgt die Mitteilung über die grundsätzliche Zusage zum Projekt mit Bekanntgabe der Beitragshöhe.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Bau-/Renovationsprojekts beim Vorliegen der definitiven Abrechnung.

Die Mitteilung und die Auszahlung erfolgen an die Pfarrei bzw. ihre Kirchgemeinde (Stiftung oder Verein).

§8 Publikation erfolgter Unterstützung

Pfarreien, die durch die Kirchenbauhilfe unterstützt werden, verpflichten sich, dies im Pfarrblatt bekannt zu machen.

Veröffentlicht: 4. April 2014

Verantwortlich: Administrationsrat